



Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

Beschluss

Terminbestimmung

15 K 66/25

20.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **11.11.2026, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck, Rübhofstraße 2, 27711 Osterholz-Scharmbeck, im großen Amtslindensaal, versteigert werden:

das im Grundbuch von Osterholz-Scharmbeck Blatt 8782 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Osterholz-Scharmbeck	39	46/5	Gebäude- und Freifläche, Lange Reihe 41	1116

Der Sachverständige hat den Grundbesitz in seinem Gutachten wie folgt beschrieben:
EFH mit Anbau, Garage, 50 % unterkellert (3 Räume), EG (3 Zi, Kü, Bad, 2 Flure) und ausgebautem DG (3 Zi, Kü, Bad, Flur), Wohnfl. insgesamt ca. 128 qm, BJ 1960, Öl-Heizung aus 2006, Klimagerät im WZ zur Entfeuchtung, teilw. Schimmelbildung in den Ecken im EG, Tragfähigkeit der Trockenbauwand im EG nur bedingt vorhanden, Bäder ohne Heizkörper, werden durch Elektrostrahler beheizt, insgesamt erheblicher Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am: 22.10.2025

Verkehrswert: 236.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Die Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des festgesetzten Verkehrswertes.

Das Gutachten kann über das Funktionspostfach des Amtsgerichts angefordert werden:

agohz-zwangsversteigerung@justiz.niedersachsen.de

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
